



Der Innenminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Der Innenminister NRW, Postfach 1103, 4000 Düsseldorf 1

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
4000 Düsseldorf

Haroldstraße 5, Düsseldorf

Telex 08 58 27 49 inw d
Telefax (0211) 871 3355
Telefon (0211) 8711
Durchwahl 871

Datum 22. Januar 1987

Aktenzeichen
(Bei Antwort bitte angeben) II A 1-1.03.02-67/86

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

VORLAGE
10/842-1

Betr.: Ahtes Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drucksache 10/1161 -

Anlg.: 100 Überdrucke

Der Ausschuß für Innere Verwaltung hat mich in seiner Sitzung am 04.12.1986 im Anschluß an die Anhörung der zuständigen Verbände gebeten, den Redebeitrag des Vertreters der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände näher zu erläutern und hierzu schriftlich Stellung zu nehmen. Ich bemerke deshalb zu den Ausführungen der kommunalen Spitzenverbände folgendes:

Vorschlag des Städtetags:

In ihrem Schreiben vom 27.11.1986 (Zuschrift 10/671) regt die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände an, "das Ziel des Gesetzesvorhabens durch eine laufbahnrechtliche Regelung zu ersetzen", nach der das nach Besoldungsgruppe A8 bewertete Amt des Oberbrandmeisters außer für zusätzlich ausgebildete und geprüfte Gruppenführer auch für dienstältere Beamte (etwa nach einer Dienstzeit von 12 Jahren) ohne Gruppenführerprüfung geöffnet wird. Bei der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Fassung des Gesetzes befürchtet der Städtetag einen Beförderungsdruk sowohl von nicht zusätzlich ausgebildeten Beamten von Besoldungsgruppe A7 nach A8 als auch von Beamten mit Gruppenführerprüfung von Besoldungsgruppe A8 nach

A9 und ist der Auffassung, daß die sich hieraus ergebenden finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden im Endergebnis den veranschlagten zusätzlichen Personalaufwand von 4 Mio. DM weit übersteigen werden. Er schlägt deshalb vor, an der bisherigen Stellenbewertung festzuhalten, so daß eine Änderung der Stellenpläne (d.h. eine Verbesserung des Stellenkegels) nicht erforderlich werden würde.

Stellungnahme:

Der nicht als Antrag ausformulierte Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände ist in seiner Zielsetzung auf Kostenbegrenzung gerichtet. Er kann zwar nicht als laufbahnrechtliche Lösung, wohl aber als eine Anregung aufgegriffen werden, den Gesetzentwurf zu § 197 Abs. 2 LBG evtl. zu modifizieren.

1. Soweit der Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände an der bisherigen Stellenbewertung und Zahl der Beförderungsstellen festhalten will, wäre er kostenneutral zu verwirklichen und könnte deshalb aus lediglich finanzpolitischer Sicht unterstützt werden.

In laufbahnrechtlicher Hinsicht begegnet er jedoch erheblichen Bedenken, die sich bereits aus der Prüfung dieser Frage durch die Landesregierung und der bisherigen Erörterung der Angelegenheit ergeben. Es besteht nämlich die Gefahr einer erheblichen dienstrechtlichen Beeinträchtigung des Laufbahngefüges. Ein Verzicht auf zusätzliche Ausbildung und Prüfung für einen Teil der Gruppenführer würde Gruppenführer minderer Qualifikation, geringerer Verwendungsmöglichkeit und ohne Aufstiegschancen schaffen. Diese Beamten könnten weder die Besoldungsgruppe A9 einschließlich des Amtes A9 + Zulage Fußnote 4 erreichen, noch könnten sie am regelmäßigen oder prüfungserleichterten Aufstieg teilnehmen. Ausbildung und Prüfung der Gruppenführer, gleichviel ob im Konzept der Flächenländer innerhalb der Laufbahn des mittleren Dienstes nach praktischer Bewährung oder zu Beginn der Laufbahn wie in den Stadtstaaten, ist für den feuerwehrtechnischen Dienst u n a u f g e b - b a r. Der Gruppenführer muß gegenüber seinen Kollegen, denen er weisungsbefugt ist, nicht nur über ein größeres technisches Können verfügen, sondern er muß auch erstmals führungstaktische Befähigung erwerben und zur Ausbildung seiner Mitarbeiter für den Einsatz und am Gerät

geschult sein. Dies muß nachprüfbar gemacht werden, weil sonst der verantwortungsvolle Beruf nicht vollwertig ausgeübt werden kann und weil zugleich die Motivation der geprüften Gruppenführer bei einer Zweiteilung des Zugangs zum Amt Schaden nehmen würde.

Ein Nutzen der vom Städtetag vorgeschlagenen laufbahnrechtlichen Änderung ist aber auch unter Gesichtspunkten der beamtenrechtlichen Fürsorge nicht ersichtlich. Bleibt nämlich jede strukturelle Wirkung auf die Zahl der Ämter der Besoldungsgruppe A8 aus, dann wird das Ziel des Gesetzentwurfs, den Beamten der unteren Besoldungsgruppen eine zusätzliche Perspektive zu geben, nicht erreicht.

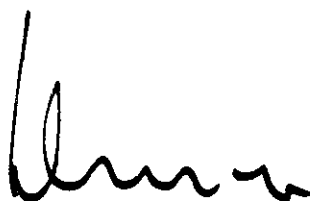
2. Dem begrüßenswerten Bestreben der Gemeinden auf Begrenzung der zu erwartenden Mehrkosten könnte jedoch m.E. durch folgende Modifikation des Vorschlags der kommunalen Spitzenverbände Rechnung getragen werden:

Ein Amt der Besoldungsgruppe A8 kann nach langjähriger Bewährung auch ohne Gruppenführerprüfung verliehen werden. Die Verleihung dieses Amtes ist nicht mit der Übertragung der Funktion des Gruppenführers verbunden. Das Amt der Besoldungsgruppe A8 bei der Feuerwehr erhält damit einen verschiedenen Inhalt; es wird sowohl jüngeren Gruppenführern als auch bewährten Feuerwehrbeamten verliehen, die ihre bisherige Funktion beibehalten. Da sich die Zahl der Gruppenführer entsprechend ihrer Aufgabenstellung nicht vermindern lassen wird, bleibt zwar eine Vermehrung der Stellen in der Besoldungsgruppe A8 unvermeidbar; sie läßt sich jedoch sachgerecht eingrenzen. Auf diese Weise könnte der vom Städtetag befürchtete unmittelbare Beförderungsdruk von geprüften Gruppenführern von Besoldungsgruppe A8 nach A9 vermieden werden, so daß die Gesetzesänderung in erster Linie die Situation der bewährten Beamten ohne Gruppenführerprüfung verbessern würde.

In Anknüpfung an die Altersgrenze für den erleichterten Aufstieg gem. § 12 Abs. 6 LVO Feu könnte der § 197 Abs. 2 LBG entgegen dem Gesetzentwurf wie folgt gefaßt werden:

"(2) Ämter der Besoldungsgruppen A8 und A9 dürfen erst nach einer zusätzlichen, mit einer Prüfung abzuschließenden Ausbildung verliehen werden; ohne diese Voraussetzung kann ein Amt der Besoldungsgruppe A8 Beamten verliehen werden, die das 46. Lebensjahr vollendet und sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A7 besonders bewährt haben."

Die angeregte Regelung könnte zwar auch durch entsprechende Änderung der LVO Feu getroffen werden; in diesem Falle wäre jedoch, da es sich um eine kostenwirksame strukturelle Maßnahme handelt, das Abstimmungsverfahren nach der Gemeinsamen Erklärung der Regierungen des Bundes und der Länder vom 01.07.1977 durchzuführen. Im Hinblick auf das ungewisse Ergebnis dieses Verfahrens und angesichts der Dringlichkeit der Problemlösung wird die Gesetzesinitiative der Fraktion der SPD von mir ausdrücklich begrüßt.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'B' followed by several loops and a horizontal stroke at the end.